

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 6/Jahrgang 2008

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
– Referat I.4 – Presse und Medien –
Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

14.03.2008

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heinz-Jürgen Meyer, Wilhelm-Tell-Str. 5, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005095638/23 am 01.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Natascha Simmler, Südlohner Weg 2 a, 48703 Stadtlohn, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005096035/4 am 15.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Danny Herden, Leidener Str. 38, 47839 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4. 005095968/22 am 21.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12.2008 vom 11.01.2008 für Herrn Karsten Tobias Bley, zuletzt wohnhaft Trierer Str. 13 in 45145 Essen, konnte nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Remmen

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12.2008 vom 11.01.2008 mit dem Aktenzeichen 20-3/1660000192809 für den Steuerpflichtigen, Herrn Ayhan Yildiz, Marktstr. 57 - 59, 46045 Oberhausen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Remmen

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Irfan Asik, Heinrich-Lemberg-Str. 17, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HC423 am 12.02.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Herrn Michael Schmitt, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2008, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Klein

Bekanntmachung Umbenennung und Umnummerjerung amtlicher Lagebezeichnungen

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung		
Frohnhauser Weg 294 a	Lingenstraße 8		
Frohnhauser Weg 294	Lingenstraße 10		
Frohnhauser Weg 298	Lingenstraße 12, 14		

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Markhoff

Bekanntmachung

Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr

Erteilung von Aufträgen und Zahlungsanordnungen:

Name	Betrag	Zeichnungsform
Betriebsleiter Frank Baudy,	im Rahmen der Vorgaben	ohne
Betriebsleiter Dirk Schneider	des Wirtschaftsplanes	Unterschriftszusatz

Anmerkung:

Bei Abschluss von Verträgen, deren Wertgrenze im Einzelfall über 125.000,00 Euro liegen, sind die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses zu beachten, vgl. § 4 (4) der Betriebssatzung.

Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der Oberbürgermeisterin oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet, vgl. § 8 (5) der Betriebssatzung.

Name Betrag		Zeichnungsform
41 – 0 Zentrale Verwaltung		
Gisela Tillack	25.000,00 Euro	im Auftrag
Karin Braun	10.000,00 Euro	im Auftrag
Michael Bohnes	10.000,00 Euro	im Auftrag
Heiko Hoffmann	5.000,00 Euro	im Auftrag
Udo Schwartz	2.500,00 Euro	im Auftrag
Sabine Klischat	2.500,00 Euro	im Auftrag
Ulrike Nottebohm	2.500,00 Euro	im Auftrag
Max Schürmann	2.500,00 Euro	im Auftrag

Britta Günther	2.500,00 Euro	im Auftrag
Jutta Konietzka	2.500,00 Euro	im Auftrag
Sandra Vella	1.000,00 Euro	im Auftrag
41 – 1 Theater- und Koordinationsbüro		
Udo Balzer-Reher (Abteilungsleiter)	25.000,00 Euro	im Auftrag
Bettina Erbe	5.000,00 Euro	im Auftrag
Tanja Markovics	1.000,00 Euro	im Auftrag
41 – 3 Musikschule		
41 - 5 Musikschute		
Bärbel Frensch-Endreß (Institutsleiterin)	25.000,00 Euro	im Auftrag
Peter Ansorge	5.000,00 Euro	im Auftrag
Debbie Justen	1.500,00 Euro	im Auftrag
Leyla Topgül	1.000,00 Euro	im Auftrag
Dorothee Käsch	1.000,00 Euro	im Auftrag
41 – 4 Heinrich-Thöne Volkshochschule		
Günter Wrede (Institutsleiter)	25.000,00 Euro	im Auftrag
Helga Richter-Lönnecke	10.000,00 Euro	im Auftrag
Sylvia Sauerteig	5.000,00 Euro	im Auftrag
Iris Kießler	2.500,00 Euro	im Auftrag
Dieter Kappenberg	2.500,00 Euro	im Auftrag
Dietmar Geschwendt	1.000,00 Euro	im Auftrag
Jutta Rudel	1.000,00 Euro	im Auftrag
Karin Dinnups	1.000,00 Euro	im Auftrag
Esther Eckardt	1.000,00 Euro	im Auftrag

41 – 5 Stadtbücherei

Klaus-Peter Böttger (Institutsleiter)	25.000,00 Euro	im Auftrag
Andreas Schemmann	5.000,00 Euro	im Auftrag
Edith Holzmann	5.000,00 Euro	im Auftrag
Martina Koemp	1.000,00 Euro	im Auftrag
41 – 6 Stadtarchiv		
Dr. Kai Rawe	25.000,00 Euro	im Auftrag
Eva Kniese	5.000,00 Euro	im Auftrag
Jens Roepstorff	2.500,00 Euro	im Auftrag
Melitta Küpper	1.000,00 Euro	im Auftrag
41 – 7 Städtische Museen		
41 - / Stautistne Museen		
Dr. Beate Ermacora (Institutsleiterin)	25.000,00 Euro	im Auftrag
Dr. Gerhard Ribbrock	5.000,00 Euro	im Auftrag
Lothar Kronenberg	2.500,00 Euro	im Auftrag
Elke Morain	1.000,00 Euro	im Auftrag

Mülheim an der Ruhr, den 28.2.2008 Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr

Baudy

Bekanntmachung

I

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Denkmalbereich III "Siedlung Heimaterde" vom 26.02.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S.226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Mülheim in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung

Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1.1 Abgrenzungsplan Denkmalbereich III) ausgewiesene Gebiet "Siedlung Heimaterde" in Mülheim an der Ruhr wird als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die **Abgrenzung** des Denkmalbereichs ergibt sich aus der als **Anlage 1.1** beigefügten Karte und der in der Anlage 1.1a beigefügten Beschreibung des Grenzverlaufes des Geltungsbereiches, sowie dem in Anlage 1.1b beigefügten Verzeichnis der im Geltungsbereich liegenden Flure und Flurstücke und Gebäude mit Hausnummern, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Der Schutzgegenstand ist das äußere Erscheinungsbild im Geltungsbereich der Satzung, das bestimmt ist durch

 den seit 1918 entstandenen Siedlungsgrundriss. Damit ist die städtebauliche Anordnung der Bebauung im Gelände, sowie die Bauflächen und die Erschlie-Bung der Gebäude bzw. Gebäudegruppen gemeint. Im Einzelnen gehören dazu: das System der Straßenführung, der Plätze bzw. der gegliederten Straßenräu-

- me, die Fußwege, die Aufteilung der sonstigen öffentlichen und privaten Freiflächen und die überbauten Flächen (laut Anlage 2 Übersichtskarte "Erhaltenswerte Elemente des Siedlungsgrundrisses").
- 2. die typische äußere Gestaltung der in diesem Zeitraum entstandenen Gebäude bzw. der architektonisch besonders ausgebildeten Ensembles, laut beigefügter Darstellung (Anlage 3 Karte und Text "Merkmale der städtebaulicharchitektonischen Gestaltung"). Zu diesen Gebäuden zählen auch (z.B. nach Zerstörung) wiederaufgebaute Bauten. Das Erscheinungsbild der städtebaulicharchitektonischen Gestaltung wird bestimmt durch verschiedene Varianten von bis zu dreigeschossigen Putzbauten. Diese treten in Variationen als typisierte Einzel- oder Doppelhäuser, z.T. durch Zwischenbauten kettenartig verbunden oder an einzelnen Stellen zu besonderen Baugruppen angeordnet, auf. Schutzgegenstand bei allen Gebäuden ist die Baukörperform (Kubatur, gebildet durch die Außenwände in vorhandener Höhe, Breite und Umrisslinie und die Dachform mit ihrer Neigung, dem Verlauf der Firste und Grate, Kehlen und dem Dachrand) und die Gebäudeoberfläche (Spritzputzfassade, Eindeckung mit Dachpfannen, Farbgebung).
- die typische Gestaltung der Freiflächen (Vorgärten, sonstige Grünflächen, Siepentäler) mit ihren Einfassungen, Baumpflanzungen, Hecken (Anlage 4 Karte und Text "Merkmale der siedlungstypischen Freibereiche") und
- 4. die Blickbeziehungen im Siedlungszusammenhang (Anlage 5 Karte und Text "Blickbezüge und Sichtachsen - Blickbezüge und Sichtachsen zur Wahrnehmung historischer und charakteristischer Siedlungseindrücke). Standorte und Blickrichtungen sind in Anlage 5 dargestellt. Blickbezüge und Sichtachsen sind von störenden Sichthemmnissen freizuhalten.

Die oben erwähnten Anlagen 2-5 sind ebenfalls Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erlaubnispflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 2) sind aufgrund des § 5 Abs. 2 DSchG NW alle Maßnahmen, welche die dargestellten Merkmale des Denkmalbereichs betreffen, gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig. Das bedeutet, dass derjenige einer Erlaubnis bedarf, der die in § 3 dargestellten Merkmale des Schutzgegenstandes verändern oder beseitigen will.

Das Hinzufügen von neuen Gebäudeteilen oder das Einfügen von Neubaumaßnahmen in den Siedlungsgrundriss muss maßstäblich und harmonisch erfolgen. Für Einzeldenkmäler im Denkmalbereich gilt der § 9 DSchG NW unmittelbar.

§ 5 Begründung

Die Siedlung Heimaterde ist ein besonderes Beispiel einer genossenschaftlichen Werkssiedlung für Angehörige der Firma Krupp mit gartenstädtischem Charakter. 1844 wurde in Oberhausen mit der Kolonie Eisenheim durch die Zeche Osterfeld die erste Werkssiedlung im Ruhrgebiet errichtet. Die Firma Krupp errichtete als erstes Unternehmen im Ruhrgebiet in größerem Maße Werkswohnungen, die ersten Werkswohnungen für Meister bereits in den 1860er Jahren. Ab 1905 wurden erste so genannte Gartenkolonien, Siedlungen nach der Idee des Engländers Ebenezer Howard, verwirklicht mit großen Gartenflächen zur Eigenversorgung und gemeinschaftlichen Grünflächen zur Erholung. Die Idee einer "Gartenstadt", einer Arbeitersiedlung mit großen Grünflächen zur Selbstversorgung und zur Erholung auf genossenschaftlicher Basis, setzte der Architekt Theodor Suhnel in der Siedlung Heimaterde geradezu beispielhaft um. Damit ist die Siedlung ein wichtiges schützenswertes Dokument der Geschichte der Stadtplanung und des Siedlungswesens allgemein.

Die besondere Bedeutung der Siedlung liegt begründet in

1. dem städtebaulichen Entwurf:

Ausgehend von den ersten Baumaßnahmen 1918/19 entstanden in aufeinanderfolgenden Abschnitten ein nach einheitlichen Gestaltungsprinzipien, aber dennoch auch in erkennbar unterschiedlichen Bauphasen entwickelte umfangreiche Siedlung. Die Planung verfolgte das Ziel, nicht nur benötigten Wohnraum zu schaffen, sondern auch das Umfeld, insbesondere die Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen, in die Anlage einzubeziehen und mitzuerstellen. Mit der Anordnung der Hausreihen gelang Theodor Suhnel darüber hinaus eine harmonische Einbindung der Siedlung in die bewegte Landschaft. So entstand ein Stadtteil, der von einer angenehmen dörflich - vorstädtischen Atmosphäre geprägt und in dem zugleich qualitätvolles Wohnen möglich war. Diese besondere Eigenart hat sich in der Siedlung bis heute erhalten.

2. der architektonischen Qualität der Hochbauten:

Theodor Suhnel verwirklichte eine Vielfalt von Einzelbautypen und schuf so eine abwechslungsreiche ansprechende Bebauung, in der besondere städtebauliche Bereiche durch Architekturelemente und schmückende Baudetails betont werden. Als zusammenhaltendes Element komponierte er eine detailreiche, jedoch auch als Einheit wahrnehmbare Dachlandschaft. Wiederkehrende Materialien als Gestaltungselemente dienen dem Ausdruck einer detailreichen Einheitlichkeit.

Einige der ersten Häuser wurden in der dem Ziegelbau gegenüber damals billigeren Lehmbauweise, teilweise in der Kombination von Lehm und Draht, errichtet und sind aus heutiger Sicht eine baukonstruktive Besonderheit.

3. der Bedeutung für das Werk des Architekten

Theodor Suhnel ist durch zwei weitere Siedlungen in Mülheim bekannt: 1924 bis 1925 baute er für den Mülheimer Spar- und Bauverein in der Mülheimer Innenstadt (Kämpchen-, Ober-, Paul- Essers- Straße) als Ergänzung eines Baublocks eine Reihe von mehrgeschossigen städtischen Mietwohnhäusern. In den anschließenden beiden Jahren (1925 bis 1926) schloss er ebenfalls für den Mülheimer Spar- und Bauverein in vergleichbarer Bauart den an der Paul- Essers- Straße benachbarten Baublock und baute gegenüberliegend eine Zeile. Unabhängig von den baulichen und gärtnerischen Veränderungen, die Wohnbauten im Verlauf von Jahrzehnten und insbesondere Siedlungen mit den sich wandelnden industriellen Entwicklungen zugestanden werden müssen, werden der Siedlung Heimaterde Eigenschaften zugesprochen, die von historischem Aussagewert sind. Die städtebauliche Konzeption der Siedlungsanlage reagiert auf die ganz besondere und reizvolle topografische Situation, indem sie die Landnutzungsmöglichkeiten als einen gegebenen Rahmen voll ausschöpft. Suhnels planerisch- architektonische Leistung besteht darin, Baukörper zu Gruppen zusammenzufassen und so auszubilden, dass die Architektur die topografische Situation umspielt, überhöht und so einzigartig Zusammenspiel von natürlichen Gegebenheiten, landschaftlicher Nutzung, städtebauliche Planung und raumwirksamen Baukörpern inszeniert.

Suhnel hatte außerdem als ortsansässiger Architekt einzelne Solitärbauten realisiert. Die Siedlung "Heimaterde" nimmt innerhalb seines Werkes und seiner Schaffensperiode allein durch die Ausführungsdauer einen gewichtigen Raum ein. Sie zeichnet sich als Architektenwerk insbesondere durch die Weiterentwicklung und Anpassung des Siedlungskonzeptes an veränderte Rahmenbedingungen, einer sich verändernden politischen Situation und durch die Entwicklung unterschiedlicher Haustypen aus.

Für die Erhaltung des Erscheinungsbildes der Siedlung Heimaterde liegen somit städtebauliche, ortsgeschichtliche, künstlerische und wissenschaftliche Gründe vor.

Die von Theodor Suhnel entworfene verbindende städtebauliche Struktur, der einheitliche Charakter der baulichen Altsubstanz und die wiederkehrenden gestalterischen Elemente, sowie das Zusammenwirken dieser Merkmale sollen zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen als Vorlage und Maßstab dienen. Einzelheiten der ursprünglichen Gestaltung der Bauten sind in den Darstellungen der "Gestaltungsfibel Heimaterde" enthalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 41 DschG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 DschG NW Maßnahmen an den in den §§ 2 und 3 festgelegten Schutzgegenständen ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen entsprechend § 41 DSchG NW geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Denkmalbereichssatzung III "Siedlung Heimaterde"

Bestandteil der Satzung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1.1 Abgrenzungsplan, Anlage 1.1a Beschreibung des Grenzverlaufes des Geltungsbereiches, Anlage 1.1b Verzeichnis der im Geltungsbereich liegenden Flure und Flurstücke und Gebäuden mit Hausnummern
- 2. Anlage 2 Übersichtskarte "Erhaltenswerte Elemente des Siedlungsgrundrisses"
- 3. Anlage 3 Karte und Text "Merkmale der städtebaulich-architektonischen Gestaltung"
- 4. Anlage 4 Karte und Text "Merkmale der siedlungstypischen Freibereiche"

 Anlage 5 Karte und Text "Blickbezüge und Sichtachsen – Blickbezüge und Sichtachsen zur Wahrnehmung historischer und charakteristischer Siedlungseindrücke

Nachrichtlich beigefügt ist das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zur Denkmaleigenschaft der Siedlung Heimaterde vom 25.06.2004.

II

Die Denkmalbereichssatzung III "Siedlung Heimaterde" wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 5 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) am 10.12.2007 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.02.2008 unter dem Aktenzeichen 35.04.01.03 – Mülheim Heimaterde die Satzung gemäß § 5 Abs.1 DSchG genehmigt.

III

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung III ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die genehmigte Denkmalbereichssatzung einschließlich aller Anlagen und die Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde liegen bei der Unteren Denkmalbehörde im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 20.10, während der Dienststunden öffentlich aus bzw. zu jedermanns Einsicht bereit.

IV

Bekanntmachungsanordnung:

Die Denkmalbereichssatzung III "Siedlung Heimaterde", die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2008 sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 3 DSchG öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Denkmalbereichssatzung gemäß § 6 Abs. 3 DSchG rechtsverbindlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Einziehungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) wird die "Sandstraße" in der im zugehörigen Einziehungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) gilt die vorstehende Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Einziehungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 79, Flurstück 6 (Teilfläche), Flur 6, Flurstück 1 (Teilfläche), Flur 6, Flurstück 96 (Teilfläche).

Der Einziehungsplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

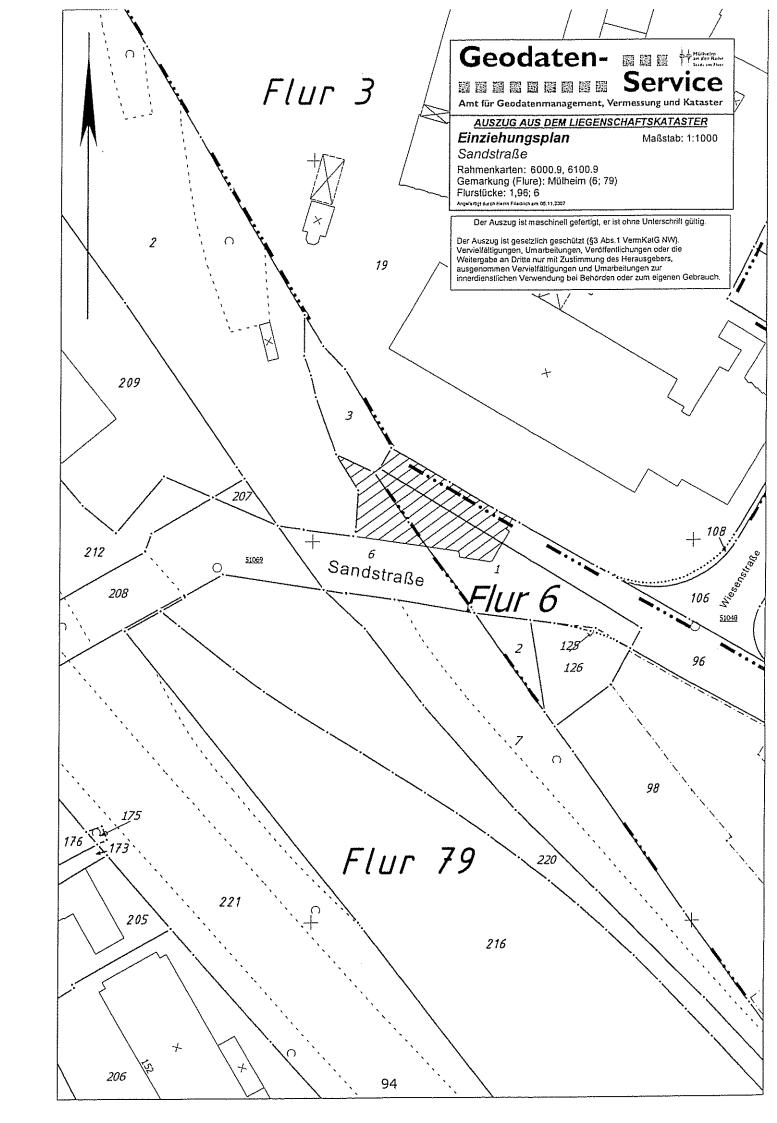
<u>Hinweis</u>

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Einziehungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kerlisch



Ankündigung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Verkehrsflächen

- (Stichstraße Wiesenstraße) -

Die im zugehörigen Plan schraffiert gekennzeichneten Flächen sind Bestandteil der dem

öffentlichen Verkehr gewidmeten "Wiesenstraße".

Gemäß Baubeschluss der zuständigen Bezirksvertretung wird die "Wiesenstraße" neu aus-

gebaut. Der Ausbau ist im Sinne einer ordnungsgemäßen Verkehrserschließung zwingend

erforderlich (u. a. wird erstmalig ausreichend öffentlicher Parkraum geschaffen).

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Inanspruchnahme bisher privater Straßenflächen

sind die im Lageplan gekennzeichneten Flächen gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes

NRW (StrWG NRW), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Büro-

kratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr zu ent-

ziehen.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW hiermit öffentlich bekannt

gemacht.

Der zugehörige Plan ist Bestandteil der Einziehungsankündigung.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach der Bekannt-

machung Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt

Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-

Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, geltend gemacht werden.

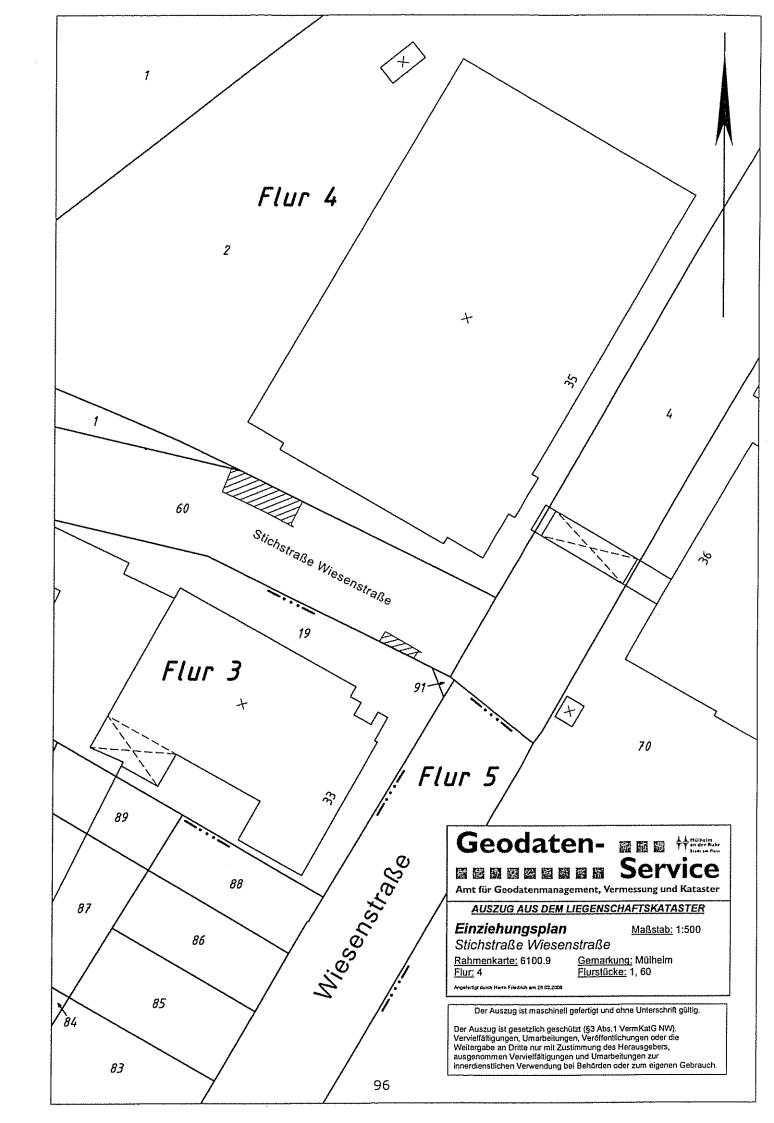
Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2008

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Kerlisch

95



Ankündigung der beabsichtigten Teileinziehung (Friedrich-Ebert-Straße)

Im Rahmen der verkehrlichen Neuordnung der westlichen Innenstadt wird die "Friedrich-

Ebert-Straße" in der Erstreckung zwischen der "Leineweberstraße" (Kreuzung Stadtmitte)

und den Einmündungen "Schollenstraße"/"Wallstraße" zurückgebaut. Es ist beabsichtigt, die

Widmung der Straße künftig ausschließlich auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrver-

kehr, den Anlieferverkehr, den An- und Abreiseverkehr (Beherbergungsbetrieb/e), sowie

den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beschränken.

Entsprechend der künftigen Verkehrsbedeutung wurde die bisher als Landesstraße einge-

stufte Straße durch Verfügung der Bezirksregierung zum 01.01.2008 zur Gemeindestraße

abgestuft.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird die Absicht der Teileinziehung hiermit öffentlich be-

kannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten - vom Tage der Be-

kanntmachung an gerechnet - Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbür-

germeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-

Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21 geltend gemacht werden.

An vorgenannter Stelle liegen Planunterlagen der betroffenen Straße zur Einsicht aus.

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2008

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Kerlisch

97

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die "Wilhelm-Diederichs-Straße" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet. Die südlich verlaufende Wegefläche (im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichnet) wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 17, Flurstück 943, Flur 22, Teilfläche aus Flurstück 376, Flur 19, Teilfläche aus Flurstück 134.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

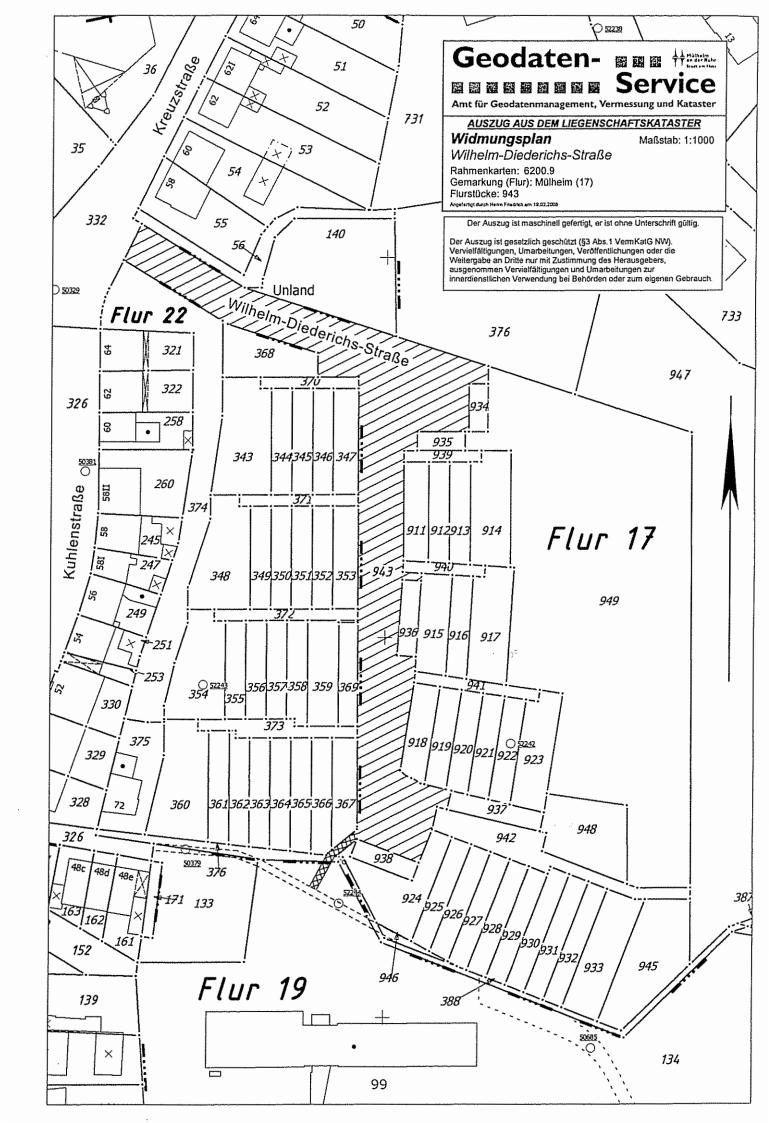
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2008

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kerlisch



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann <u>nur</u> in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submi Datum	ssion Uhrzeit
018	Fahrbahninstandsetzung Nachbarsweg; Oemberg bis Mühlenbergheide, 110 m² Fräsen (bis 4 cm); 3.000 m Bankette freilegen; 100 t Kalksteinschotter; 150 t Asphaltbinder; 920 t Tragdeckschicht		14.03.08	01.04.08	10.00
019	Gewässerneuerstellung zur Anbindung des Teiches Max- Halbach-Straße an den Borbecker Mühlenbach; Zur Überwindung einer Höhendifferenz von ca. 10 m wird das Wasser über eine rund 700 m lange Druckrohrleitung zum Borbecker Mühlenbach gepumpt. Die Pumpstation befindet sich am Ende des offenen Grabens, dem tiefsten Punkt des Geländes. Vom Ende der Druckrohrleitung bis zum Bach sind es dann noch etwa 100 m, die wieder eine offene Führung des Wassers ermöglichen.	·	14.03.08	03.04.08	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2008

Die Oberbürgermeisterin Referat VI I. A.

Meckenstock

Inhalt

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heinz-Jürgen Meyer, Duisburg)	79
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Natascha Simmler, Stadtlohn)	79
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Danny Herden, Krefeld)	80
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Karsten Tobias Bley, Essen)	80
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Ayhan Yildiz, Oberhausen)	80
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Irfan Asik)	81
Varluct aines Dienstausweises (Michael Schmitt)	81

	Seit
Bekanntmachung; Umbenennung und Umnummerierung amtlicher Lagebezeichnungen (Frohnhauser Weg)	81
Bekanntmachung; Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr	82
Bekanntmachung; Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Denkmalbereich III "Siedlung Heimaterde" vom 26.02.2008	85
Einziehungsverfügung (Sandstraße)	93
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen (Stichstraße Wiesenstraße)	95
Ankündigung der beabsichtigten Teileinziehung (Friedrich-Ebert-Straße)	97
Widmungsverfügung (Wilhelm-Diederichs-Straße)	98
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	100